

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 01.06.2016

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Vorschriften über Berufsbezeichnungen, Berufsausübung und Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
zur Neuordnung von Vorschriften über Berufsbezeichnungen, Berufsausübung und
Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen¹⁾**

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz über die Weiterbildung und
Fortbildung in Gesundheitsfachberufen
(Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz - NGesFBG)

Erster Teil

Weiterbildung

§ 1

Geschützte Weiterbildungsbezeichnungen

(1) Das Fachministerium regelt die Weiterbildungsbezeichnungen in Gesundheitsfachberufen durch Verordnung.

(2) Wer eine Weiterbildungsbezeichnung führen will, bedarf der Erlaubnis; § 4 bleibt unberührt.

§ 2

Erlaubnisvoraussetzungen, Aufhebung und Erlöschen der Erlaubnis

(1) ¹Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 erhält auf Antrag, wer

1. eine Weiterbildung an einer niedersächsischen staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte mit einer staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

²Die staatliche Abschlussprüfung nach Satz 1 Nr. 1 muss auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), liegen.

(2) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 erhält auf Antrag auch, wer

1. in einem anderen Bundesland die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung erhalten hat, die einer durch Verordnung nach § 1 Abs. 1 geregelten Weiterbildungsbezeichnung entspricht,

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132).

2. in einem anderen Bundesland eine gleichwertige Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
3. aufgrund einer im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung über eine gleichwertige Befähigung verfügt

und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 erfüllt.

(3) ¹Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis eine Voraussetzung nach Absatz 1 oder 2 nicht vorgelegen hat. ²Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Absatz 2, nicht mehr vorliegt. ³Im Übrigen bleiben die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(4) ¹Die Erlaubnis erlischt, wenn die Erlaubnis zum Führen der zugrunde liegenden Berufsbezeichnung zurückgenommen oder widerrufen wurde. ²Das Erlöschen ist der betroffenen Person mitzuteilen.

(5) Soweit für die Weiterbildung nicht die Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes gelten, trifft das Fachministerium durch Verordnung Regelungen über

1. die Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildungen,
2. Inhalt, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildungen einschließlich der Prüfung und
3. die Anrechnung anderer Aus- und Weiterbildungen und sonstiger Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit.

§ 3

Anerkennung von Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten bedürfen einer staatlichen Anerkennung, wenn sie Weiterbildungslehrgänge durchführen, welche eine Voraussetzung für die Erlaubnis zur Führung einer gemäß § 1 geschützten Weiterbildungsbezeichnung schaffen sollen.

(2) Das Fachministerium regelt durch Verordnung die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Weiterbildungsstätten.

Zweiter Teil

Dienstleistungsfreiheit

§ 4

Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates, die in einem solchen Staat zur Ausübung eines Berufs, dessen Bezeichnung nach § 1 geschützt ist, rechtmäßig niedergelassen sind und über die für die Ausübung des Berufs im Inland erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, dürfen zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung dieses Berufs in Niedersachsen diese Weiterbildungsbezeichnung auch ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 führen, wenn sie,

1. für den Fall, dass dieser Beruf oder seine Ausübung in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, die dort geforderte Befähigung erworben haben oder
2. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist, den Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in dem Niederlassungsstaat ausgeübt haben.

(2) Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt.

§ 5

Bescheinigungen

Staatsangehörige eines Staates nach § 4 Abs. 1, die in Niedersachsen

1. zur Ausübung eines Berufs, dessen Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 geschützt ist, rechtmäßig niedergelassen sind und
 2. berechtigt sind, eine nach § 1 geschützte Weiterbildungsbezeichnung zu führen,
- erhalten von der zuständigen Behörde die Bescheinigungen, die für eine Meldung im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 2005/36/EG in einem anderen Staat nach § 4 Abs. 1 erforderlich sind.

Dritter Teil

Verwaltungszusammenarbeit

§ 6

Zusammenarbeit und Amtshilfe

¹Die zuständige Behörde arbeitet in Bezug auf Berufe, deren Bezeichnungen nach § 1 geschützt sind, mit den zuständigen Behörden der Staaten nach § 4 Abs. 1 sowie den einheitlichen Ansprechpartnern (Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. EU Nr. L 376 S. 36) eng zusammen und leistet diesen Amtshilfe. ²Sie übermittelt auf Ersuchen eines Staates nach § 4 Abs. 1 die Daten, die für die Anerkennung einer Weiterbildung oder zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung erforderlich sind.

§ 7

Gegenseitige Unterrichtung

(1) Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitglied- oder vertragsstaates oder des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates über

1. Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken können, insbesondere über berufsbezogene Sanktionen, und
2. über die Rücknahme, den Widerruf und das Erlöschen einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 2.

(2) Wird die zuständige Behörde von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaates über einen in Absatz 1 genannten Sachverhalt unterrichtet, so prüft sie die Richtigkeit des Sachverhaltes, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet die zuständige Behörde in dem Aufnahmemitglied- oder -vertragsstaat über die Folgen, die sie aus dem übermittelten Sachverhalt gezogen hat.

§ 8

Beschwerdeverfahren

(1) Beschwerd sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der zuständigen Behörde über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung (§ 4 Abs. 1), so hat die zuständige Behörde die für das Beschwerdeverfahren erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates ein und unterrichtet die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens.

(2) Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines Staates nach § 4 Abs. 1 übermittelt die zuständige Behörde diejenigen Informationen über Berufsangehörige, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.

Vierter Teil

Regelungen für bundesrechtlich reglementierte Gesundheitsfachberufe

§ 9

Fortbildungspflicht für Berufe in der Pflege

¹Personen, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“, „Altenpfleger“, „Gesundheits- und Krankenpflegerin“, „Gesundheits- und Krankenpfleger“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ zu führen, haben sich so fortzubilden, dass sie mit der beruflichen Entwicklung so weit Schritt halten, wie dies für eine sichere und wirksame berufliche Leistung erforderlich ist. ²Das Fachministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu bestimmen.

Fünfter Teil

Sonstige Vorschriften

§ 10

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

§ 11

Gleichbehandlung der Staatsangehörigen von Drittstaaten

Die §§ 4 bis 8 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Richtlinie 2005/36/EG nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis und ohne sonstige Berechtigung eine durch eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 geregelte Weiterbildungsbezeichnung führt oder
2. ohne staatliche Anerkennung (§ 3 Abs. 1 oder § 13 Abs. 2 Satz 1) eine Weiterbildungsstätte betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Niedersachsen erteilte Erlaubnisse zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 gelten weiter.

(2) ¹Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte staatliche Anerkennung einer Weiterbildungsstätte gilt weiter. ²Sie ist zu widerrufen, wenn Weiterbildungslehrgänge nach § 3 Abs. 1 durchgeführt werden, ohne dass die gemäß § 3 Abs. 2 geregelten Anforderungen erfüllt werden.

(3) Wer aufgrund einer Erlaubnis nach dem Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom

16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin“ oder „Heilerziehungspfleger“ berechtigt ist, ist auch berechtigt, die Berufsbezeichnung zu führen, die nach dem Schulrecht für diesen Beruf geführt werden darf.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs

Das Niedersächsische Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 71), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder im Anschluss an die Betreuung“ gestrichen.
2. In § 9 wird das Wort „Gebühren“ durch die Worte „die Vergütung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen

Die Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18. März 2002 (Nds. GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2010 (Nds. GVBl. S. 529), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden Nummern 4 bis 7.
 - c) Nummer 9 wird gestrichen.
 - d) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 8.
 - e) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 9 und erhält folgende Fassung:

„9. Fachkraft Frühe Hilfen - Familienhebamme oder Fachkraft Frühe Hilfen - Familienentbindungspfleger, Fachkraft Frühe Hilfen - Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Fachkraft Frühe Hilfen - Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.“
2. In § 3 Abs. 4 werden die Worte „anderen Weiterbildung“ durch die Worte „anderen Aus- und Weiterbildung oder sonstigen Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Frühestens fünf und spätestens“ durch das Wort „Spätestens“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Drei Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung“ durch die Worte „Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn“ ersetzt.
4. § 15 a erhält folgende Fassung:

„§ 15 a

Übergangsvorschrift

Wer aufgrund einer nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes weiter geltenden Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung „Familienhebamme“ oder „Familienentbindungspfleger“ berechtigt ist, ist auch berechtigt, die Weiterbildungsbezeichnung „Fachkraft Frühe Hilfen - Familienhebamme“ oder „Fachkraft Frühe Hilfen - Familienentbindungspfleger“ zu führen.“

5. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „staatlich anerkannte“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 werden die Worte „1 ½ Monate in einem weiteren für die Intensiv- und Anästhesiepflege wichtigen diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereich oder in mehreren solchen Bereichen eines Krankenhauses“ durch die Worte „1 ½ Monate mit dem Schwerpunkt der fachpflegerischen Teilnahme an diagnostischen und therapeutischen Eingriffen in einem weiteren für die Intensiv- und Anästhesiepflege wichtigen diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereich oder auf einer weiteren medizinischen oder operativen Intensivstation“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt B Nr. 1 werden die Worte „staatlich anerkannte“ gestrichen.
 - c) Abschnitt C Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. **Zugangsvoraussetzung**

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der psychiatrischen Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen.“
 - d) Abschnitt D wird gestrichen.
 - e) Abschnitt E wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „staatlich anerkannte“ gestrichen.
 - bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. **Praktische Weiterbildung**

Die Praktika dauern insgesamt 14 Monate, und zwar

5 Monate in diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereichen der Allgemein- und Abdominalchirurgie,

3 Monate in diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereichen der Unfallchirurgie oder Orthopädie,

6 Monate in Abteilungen mit endoskopischen oder minimal-invasiven Eingriffen, davon ein Einsatz in der Gastroenterologie, sowie Einsätze in mindestens zwei weiteren Abteilungen (z. B. Pneumologie, Urologie, Gynäkologie, Kardiologie, Neurochirurgie).“
 - cc) In Nummer 5 Satz 1 werden nach dem Wort „endoskopischer“ die Worte „oder minimal-invasiver“ eingefügt.
 - f) In Abschnitt F Nr. 1 werden die Worte „staatlich anerkannte“ gestrichen und die Worte „Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger“ durch die Worte „staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ ersetzt.
 - g) In Abschnitt G Nr. 1 werden die Worte „staatlich anerkannte“ gestrichen und die Worte „Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger“ durch die Worte „staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ ersetzt.
 - h) In Abschnitt H Nr. 1 werden die Worte „staatlich anerkannte“ gestrichen.
 - i) Abschnitt I wird gestrichen.

j) In Abschnitt J Nr. 1 werden die Worte „staatlich anerkannte“ gestrichen und die Worte „Heilerziehungspflegerin, Heilerziehungspfleger“ durch die Worte „staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ ersetzt.

k) Abschnitt K erhält folgende Fassung:

„K. Fachkraft Frühe Hilfen - Familienhebamme oder Fachkraft Frühe Hilfen - Familienentbindungspfleger, Fachkraft Frühe Hilfen - Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwester oder Fachkraft Frühe Hilfen - Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwester“

1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzungen zur Weiterbildung Fachkraft Frühe Hilfen - Familienhebamme oder Fachkraft Frühe Hilfen - Familienentbindungspfleger erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Hebamme oder Entbindungspfleger zu führen und zwei Jahre lang als Hebamme oder Entbindungspfleger tätig war.

Die Zugangsvoraussetzungen zur Weiterbildung Fachkraft Frühe Hilfen - Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwesterin oder Fachkraft Frühe Hilfen - Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwester erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenschwesterin oder Gesundheits- und Kinderkrankenschwester zu führen und zwei Jahre lang als Gesundheits- und Kinderkrankenschwesterin oder als Gesundheits- und Kinderkrankenschwester tätig war.

2. Weiterbildungsziele

Die Weiterbildung soll dazu befähigen, Mütter, Väter und Kinder, die durch medizinisch-soziale oder psychosoziale Belastungen gefährdet sind, bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes unter Berücksichtigung psychosozialer, medizinischer und sozialpädagogischer Aspekte zu beraten und zu betreuen. Sie soll es ermöglichen, Gesundheitsförderung, Prävention und Motivation zur Selbsthilfe zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Soweit es für das Erreichen der Weiterbildungsziele erforderlich ist, ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den beiden Berufsgruppen die Weiterbildung berufsbedingt mit unterschiedlichen Wissensständen und Erfahrungen beginnen. Die Weiterbildung umfasst 400 Stunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

3.1 Allgemeine Kenntnisse (100 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Grundlagen der Tätigkeit

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Risikoschwangerschaften,
- b) Pränataldiagnostik,
- c) Wochenbettbetreuung.

3.1.2 Managementkompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Qualitätssicherung und Evaluation,
- b) Projekt-, Selbst- und Zeitmanagement,
- c) Selbstreflexion,
- d) Informationsmanagement,
- e) Präsentation,

- f) Netzwerkaufbau und -ausbau.
- 3.1.3 Betriebsorganisation
- Hierzu zählen insbesondere:
- a) Versicherungsfragen,
 - b) Berichts- und Dokumentationsformen,
 - c) Fragen der Freiberuflichkeit,
 - d) Auftragserteilung,
 - e) Aufgabenabgrenzung und Aufgabenteilung.
- 3.1.4 Rechtsgrundlagen
- Hierzu zählen insbesondere:
- a) System der Rechtsordnung,
 - b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
 - c) Strafrecht,
 - d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
 - e) Sozialrecht,
 - f) Adoptionsrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- und Jugendhilferecht,
 - g) Gesundheitsrecht,
 - h) Datenschutzrecht.
- 3.2 Fachliche Kenntnisse (150 Stunden)
- 3.2.1 Grundlagen der Tätigkeit
- Hierzu zählen insbesondere:
- a) Berufsbild „Fachkraft Frühe Hilfen“,
 - b) berufsbezogene Ethik,
 - c) Koordinationsfunktion der Fachkraft Frühe Hilfen,
 - d) Aufgaben der Koordinatorin oder des Koordinators des Auftraggebers,
 - e) professionelle Beziehungsgestaltung (Nähe, Distanz, Erstkontakt, Begleitung, Abschied),
 - f) Handlungsperspektive,
 - g) Kriterien der Entscheidungsfindung,
 - h) Methoden der Stressbewältigung,
 - i) Stillförderung und Nahrungsaufbau,
 - j) psychiatrische Krankheitsbilder,
 - k) professioneller Umgang mit psychisch kranken Menschen,
 - l) Suchtkrankheiten.
- 3.2.2 Das Kind bis zum Ende des ersten Lebensjahres im familiären Umfeld
- Hierzu zählen insbesondere:
- a) physische Entwicklung des Kindes,

- b) geistige und emotionale Entwicklung des Kindes,
 - c) Erkennen von Gedeihstörungen und deren Ursache,
 - d) Erkennen von akuten und chronischen Erkrankungen des Kindes,
 - e) Förderung der Bindung und Beziehung zwischen Eltern und Kind,
 - f) Förderung des Umgangs mit dem Kind,
 - g) Erkennen von Gefährdungen (insbesondere Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Gewalt),
 - h) Familienstrukturen, deren Veränderungen und deren Auswirkungen,
 - i) Leben mit einem Kind mit Behinderung oder mit einem chronisch kranken Kind.
- 3.3 Psychosoziale und sozialpädagogische Grundkenntnisse (150 Unterrichtsstunden)
- 3.3.1 Grundlagen der psychosozialen und sozialpädagogischen Arbeit
- Hierzu zählen insbesondere:
- a) Konzepte sozialer Arbeit,
 - b) Systeme sozialer Unterstützung,
 - c) Interdependenz von Bildung, Einkommen, Prävention und Selbstverantwortung,
 - d) Kommunikation, Gesprächsführung, Beratung und Anleitung,
 - e) Konfliktanalyse, Deeskalation, Konfliktlösungsstrategien,
 - f) systemische Familientheorie, systemische Beratung von Einzelnen und Familien,
 - g) multidisziplinäres Arbeiten, Kooperation im Helfernetz,
 - h) Verlusterlebnisse und Trauerarbeit,
 - i) Betreuung von Familien mit besonderen Belastungssituationen,
 - j) interkulturelle Kompetenz,
 - k) häusliche Gewalt.
- 3.3.2 Grundlagen der Gesundheitsförderung und der Public Health
- Hierzu zählen insbesondere:
- a) internationale Arbeitskonzepte und Qualitätsstandards,
 - b) Gesundheitsforschung, Gesundheitswissenschaften,
 - c) Struktur des deutschen Gesundheitswesens.
4. **Praktische Weiterbildung**
- Frühestens nach Ableistung von 200 Unterrichtsstunden sind während der Weiterbildung mindestens fünf Betreuungen von Familien durchzuführen. Über die jeweiligen Betreuungen sind Praxisberichte anzufertigen.
5. **Facharbeit**
- In der Facharbeit sind Verlauf und Ergebnis einer Betreuung der Fachkraft Frühe Hilfen einschließlich der Zusammenarbeit mit Ämtern, Einrichtungen sowie anderen Berufsgruppen darzustellen.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

§ 8 Abs. 1 der Anlage 8 (zu § 33) der Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
2. Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:
„6. ‚Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin‘ oder ‚Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger‘,
an der dreijährigen Fachschule - Heilerziehungspflege -,“.
3. Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 7 bis 9.

Artikel 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am *[Datum einsetzen]* in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs**

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 L 305 S. 115) wurde durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 novelliert. Die Richtlinie 2013/55/EU ist am 17. Januar 2014 in Kraft getreten und ist bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Mit der Novellierung werden der Europäische Berufsausweis sowie ein Vorwarnmechanismus in die Richtlinie implementiert. Darüber hinaus werden analog zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) die elektronische Antragstellung sowie das Antragsverfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner eingeführt. Durch das vorliegende Gesetz werden diese Neuerungen in nationales Recht konvertiert.

Im Rahmen dieser Anpassung wird die bislang in §§ 14 und 15 geregelte Meldepflicht und Überprüfungsmöglichkeit für Dienstleisterinnen und Dienstleister, die einen Beruf nach dem Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen, gestrichen. Artikel 7 Abs. 1 und 4 der Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine verbindliche Meldung und Überprüfung der Dienstleisterinnen und Dienstleister vorzusehen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Kann-Regelung. In den Berufsgesetzen des Bundes ist dies umgesetzt.

Für die im Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz geregelten Berufe (d. h. die Weiterbildungsbezeichnungen) gilt somit, dass die Meldung und Überprüfung der Dienstleisterinnen oder des Dienstleisters bereits aufgrund der Zugehörigkeit zu einem der Weiterbildung zugrunde liegenden Beruf (z. B. „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ für die Weiterbildung „Fachkraft für An-

ästhesie- und Intensivpflege“) erfolgen muss. Sachverhalte, die beispielsweise aus Gründen des Patientenschutzes gegen eine Tätigkeit sprächen, würden bereits in diesem Rahmen berücksichtigt. Eine erneute Überprüfung aufgrund landesrechtlicher Regelungen wäre wenig zielführend. Ohnehin hat es seit Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes keinen Anwendungsfall für diese Regelung gegeben.

Daneben entfällt der Schutz der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin“ oder „Heilerziehungspfleger“. Damit soll dem Anliegen der Berufsverbände Rechnung getragen werden, die Nachteile, die niedersächsischen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger auf dem bundesweiten Arbeitsmarkt derzeit entstehen, zu beseitigen.

Die Ausbildung in der Heilerziehungspflege liegt in der Regelungskompetenz der Länder. Eine Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK-Rahmenvereinbarung) gewährleistet, dass der Bildungsgang nach bundesweit einheitlichen Mindeststandards organisiert wird. Diese Rahmenvereinbarung sieht die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ vor. Niedersachsen hat als einziges Bundesland den Schutz der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin“ oder „Heilerziehungspfleger“ nach dem Vorbild der Gesundheitsfachberufe geregelt. Mit diesem Erlaubnisvorbehalt sollte ursprünglich gewährleistet werden, dass für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung neben einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung auch die persönliche und gesundheitliche Eignung nachgewiesen wird.

In der Praxis wurde die niedersächsische Regelung bundesweit nicht aufgegriffen. Vielmehr stellen in diesem Bereich alle Vereinbarungen auf die Ausbildung nach der KMK-Rahmenvereinbarung und die dortige Berufsbezeichnung ab. Insoweit läuft der niedersächsische Schutz der Berufsbezeichnung im Ergebnis leer. Durch den fehlenden Zusatz „staatlich anerkannt“ müssen die niedersächsischen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger auf dem bundesweiten Arbeitsmarkt vielmehr mit schlechteren Chancen umgehen, weil der Eindruck erweckt wird, dass sie ihre Ausbildung nicht nach den Vorgaben der KMK-Rahmenvereinbarung abgeleistet hätten.

Zudem spricht für die Abschaffung des niedersächsischen Titelschutzes, dass die Erteilung der Berufsurkunden einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand verursacht, der auch für die Absolventinnen und Absolventen mit Kosten verbunden ist.

Der Gesetzentwurf sieht aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Neufassung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes vor, da aufgrund der o. g. Änderungen der erste Abschnitt im ersten Teil vollständig entfällt. Dies hätte ein Neustrukturierung und damit eine teils inhaltliche, teils lediglich redaktionelle Änderung aller verbleibenden Paragraphen erforderlich gemacht.

Neu eingeführt wird ferner die Weiterbildungsbezeichnung für die „Fachkraft Frühe Hilfen - Familienhebammen“ oder „Fachkraft - Familienentbindungspfleger“, „Fachkraft Frühe Hilfen - Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Fachkraft Frühe Hilfen - Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“, mit dem Ziel, die hohe Qualität im Bereich der Frühen Hilfen weiter zu sichern, indem die Tätigkeit für weitere Berufsgruppen geöffnet wird.

Im Niedersächsischen Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs besteht Anpassungsbedarf, da die Meldepflichten für Todesfälle in der Praxis nicht umsetzbar sind. Die Meldepflicht muss auf den Zeitraum der Betreuung begrenzt werden, da die Hebammen und Entbindungspfleger nach dem Ende der Betreuung in der Regel keinen oder kaum noch Kontakt zu den Eltern haben und von Todesfällen nur in Ausnahmefällen Kenntnis erlangen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Regelungen nur durch die Änderung bestehender gesetzlicher Bestimmungen erreichen lassen. Es handelt sich dabei ganz überwiegend um die Anpassung an europarechtliche Vorgaben. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich. Folgen über das Erreichen des Regelungszwecks hinaus sind nicht zu erwarten.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkung auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung bestehen nicht.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Bei den Gesundheitsfachberufen handelt es sich in der Regel um Berufe, in denen der Frauenanteil bei Weitem überwiegt. Insoweit dient der Gesetzentwurf insbesondere dazu, diese auf ihrem beruflichen Werdegang zu unterstützen, indem die Anerkennung vereinheitlicht und übersichtlicher wird. Weiter soll auch die Flexibilität und Mobilität verbessert werden, indem Hürden für die bundesweite Tätigkeit in der Heilerziehungspflege abgebaut werden.

V. Auswirkungen auf Familien

Auswirkungen auf familienpolitische Belange entfaltet der Gesetzentwurf im Bereich der Einführung der Weiterbildung „Fachkraft Frühe Hilfen - Familienhebamme“ oder „Fachkraft Frühe Hilfen - Familienentbindungspfleger“, „Fachkraft Frühe Hilfen - Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwester“ oder „Fachkraft Frühe Hilfen - Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwester“. Diese werden mit dem Ziel eingeführt, bestimmte junge Familien bei der Betreuung ihrer Säuglinge zu unterstützen. Während des ersten Lebensjahres des Säuglings und bei besonderen schwierigen sozialen und psychosozialen Lebenssituationen der Mütter oder Väter sollen die Fachkräfte diese unterstützen und eventuell vorhandene Risikofaktoren für das Kind beseitigen, beispielsweise um Kindesvernachlässigung zu vermeiden.

VI. Haushaltmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Mit dem Wegfall des Titelschutzes im Bereich der Heilerziehungspflege entfällt bei dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Aufgabe der Ausstellung von Berufsurkunden für diese Berufsgruppe. Gleichzeitig ist aufgrund der erweiterten Zulassungsvoraussetzungen mit einer Zunahme der Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildung „Fachkraft Frühe Hilfen“ zu rechnen. Weiter ist zu erwarten, dass aufgrund des vereinfachten Anerkennungsverfahrens die Zahl der beantragten Anerkennungen sowohl in den Grundberufen, wie auch in den Weiterbildungen zunehmen wird. Ferner nimmt das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie mit der Einführung des Vorwarnmechanismus und des Europäischen Berufsausweises auf Bundes- wie auch auf Landesebene neue Verfahren wahr. Insoweit sollten sich Minder- und Mehraufwand die Waage halten; Auswirkungen auf den Personalbedarf bei dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie sind nicht zu erwarten.

Für die Anpassung des bei dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bereits eingerichteten Portals des Einheitlichen Ansprechpartners zur Informationsbereitstellung und elektronischen Antragstellung für die Weiterbildungen in den Gesundheitsfachberufen fallen in 2016 einmalig 3 500 Euro und für die Pflege jährlich 500 Euro an. Die einmaligen Kosten werden im Jahr 2016 in Kapitel 05 01 Titelgruppe 98/99 (IuK) erwirtschaftet; die laufenden Kosten des Jahres 2016 werden aus dem sächlichen Deckungskreis des Kapitels 05 01 erwirtschaftet und ab dem Jahr 2017 bei Kapitel 05 01 Titel 538 99 (Ausgaben für Datenverarbeitung) verausgabt.

VII. Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen

Den folgenden Verbänden und Organisationen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- AOK - Die Gesundheitskasse,
- BKK Landesverband Mitte,
- IKK classic,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
- Knappschaft,
- Verband der Ersatzkassen e. V.,
- Verband der privaten Krankenversicherung e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- Niedersächsischer Pflegerat,
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW),

-
- Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen (LAG PPN),
 - Katholisches Büro Niedersachsen,
 - Konföderation der Ev. Kirchen in Niedersachsen,
 - DGB Landesverband Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt,
 - Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V. (VDP),
 - Landesarbeitsgemeinschaft der Altenpflegeschulen in Niedersachsen,
 - Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,
 - Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V.,
 - Hebammenverband Niedersachsen e. V.,
 - Deutscher Berufsverband für Altenpflege e. V.,
 - SoVD-Landesverband Niedersachsen e. V.,
 - Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen,
 - Stiftung Eine Chance für Kinder,
 - Berufsverband Heilerziehungspflege in Deutschland e. V.,
 - Berufsverband Heilerziehungspflege in Niedersachsen/Bremen e. V.,
 - Landesarbeitsgemeinschaft der Fachschulen - Heilerziehungspflege - Niedersachsen,
 - Universität Göttingen,
 - Universität Oldenburg,
 - Universität Osnabrück,
 - Leibniz Universität Hannover,
 - Medizinische Hochschule Hannover,
 - Leuphana Universität Lüneburg,
 - Universität Vechta,
 - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
 - Hochschule Hildesheim/Holzminen/Göttingen,
 - Hochschule Hannover,
 - Hochschule Osnabrück,
 - Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth,
 - Hochschule Emden/Leer,
 - Hochschule 21,
 - Leibniz Fachhochschule,
 - Braunschweiger Studieninstitut für Gesundheitspflege GmbH,
 - Bildungszentrum St. Hildegard,
 - Klinikum Braunschweig gGmbH, Institut für Weiterbildung,
 - Universitätsmedizin Göttingen, G2-3, Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 - Medizinische Hochschule Hannover, Bildungsakademie Pflege/Sektion Weiterbildung,
 - St. Josefs-Hospital Cloppenburg gGmbH,

- Allgemeines Krankenhaus Celle,
- Diakovere gGmbH Akademie,
- Klinikum Region Hannover GmbH, Bildungszentrum,
- St. Bernward Krankenhaus Hildesheim,
- AMEOS Institut West Bremerhaven-Geestland, Standort Geestland,
- Arbeitsgemeinschaft von Krankenhäusern der Region Nord-West,
- Klinikum Oldenburg gGmbH,
- Pius-Hospital Oldenburg,
- Die Akademie des Klinikums Osnabrück,
- Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg gGmbH, Staatl. anerkannte Weiterbildungsstätte,
- Helios Klinikum Salzgitter GmbH,
- Asklepios Psychiatrie Niedersachsen GmbH,
- Psychiatrische Akademie, Fort- und Weiterbildungsstätte Königslutter,
- Bildungszentrum für Pflegeberufe & Gesundheitsförderung Krankenhaus Seepark,
- AMEOS Klinikum Osnabrück, Bildungszentrum,
- Landescaritasverband für Oldenburg e. V.,
- Kreisvolkshochschule Aurich (KVHS Aurich),
- DRK - Landesverband Niedersachsen gGmbH, Institut für Fort- und Weiterbildung,
- Oskar-Kämmer-Schule Braunschweig,
- IWK - Institut für Weiterbildung in der Kranken- & Altenpflege gGmbH,
- PflegeFachSchule Hannover,
- Arbeit und Leben Süd gGmbH,
- Werner-Schule vom Deutschen Roten Kreuz,
- APS - Akademie für Pflege und Soziales GmbH, Altenpflegeschule An der Eilenriede GmbH,
- C.A.R.E. Professionals eG,
- DAA - Fachbereich Gesundheit,
- Weiterbildungsinstitut Freund und Overlander,
- Medicon Pflegeakademie,
- ZAB Lexcura GmbH,
- Die Schule für Berufe mit Zukunft IFBA gem. GmbH,
- Niedersächsischer Landesrechnungshof.

Von diesen 78 Verbänden und Organisationen sind 16 Rückmeldungen eingegangen. Davon haben zwei auf eine Stellungnahme verzichtet.

Das Pius Hospital Oldenburg und das Klinikum Oldenburg haben zusammen mit dem Evangelischen Krankenhaus Oldenburg und dem Hanse Institut Oldenburg, die nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden waren, eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Die Universität Oldenburg hat eine Stellungnahme der Expertinnen und Experten des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Verbundvorhabens „PuG - Aufbau berufsbegleitender Studiengänge in Pflege- und Gesundheitswissenschaften“ (im Folgenden: PuG) übermittelt. Das Klinikum

Braunschweig gGmbH, Institut für Weiterbildung, das Allgemeine Krankenhaus Celle und die Diakovere gGmbH Akademie sind Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft der Pflegerischen Leitungen der Fach-Weiter-Bildungsstätten für Intensiv- und Anästhesiepflege Niedersachsen - Hamburg - Bremen (LAG FWB I/A). Diese Arbeitsgemeinschaft hat bereits vor Einleitung der Verbandsbeteiligung Änderungsvorschläge übermittelt und ihre Stellungnahme auf Basis des Gesetzentwurfs nochmals ergänzt. Weiter gab der Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e. V. (BeKD) eine Stellungnahme ohne vorherige Aufforderung ab.

Vor der Aufforderung zur Stellungnahme haben des Weiteren folgende Organisationen die aus ihrer Sicht erforderlichen Änderungen der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen dargestellt:

- Landesarbeitsgemeinschaft der Weiterbildungsstätten FLP
- Arbeitskreis Pflegerischer Leitungen der Weiterbildungen für operative und endoskopische Pflege in Niedersachsen

Insgesamt sind somit 18 Stellungnahmen eingegangen. Dabei wurde der Gesetzentwurf in acht Stellungnahmen ausdrücklich begrüßt. Grundsätzlich abgelehnt wurde der Gesetzentwurf in keiner Stellungnahme. Änderungsvorschläge wurden von Berufsverbänden, Hochschulen und Weiterbildungsstätten vorgebracht; hierzu wird auf die Erläuterungen im Besonderen Teil verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Gesetz über die Weiterbildung und Fortbildung in Gesundheitsfachberufen):

Zu § 1:

§ 1 entspricht dem bisherigen § 7.

Zu § 2:

§ 2 entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 8 Abs. 1.

Zu Absatz 1:

Die Regelung des bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, dass die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nur erhält, wer über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der der Weiterbildung zugrunde liegenden Berufsbezeichnung verfügt, hätte mit dem Wegfall der geschützten Berufsbezeichnung Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger zu einer Ungleichbehandlung geführt. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger müssten in einem solchen Fall anders als die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe zukünftig keinen Nachweis über die Zuverlässigkeit, die gesundheitliche Eignung und die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen. Diese Voraussetzungen werden deshalb in § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 ausdrücklich genannt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, zur besseren Lesbarkeit die Voraussetzungen der Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsabschlüssen, die in anderen Bundesländern oder im Ausland erworben wurden, gesondert in Absatz 2 zu nennen.

In der von der Universität Oldenburg übermittelten Stellungnahme des PuG sowie in der gemeinsamen Stellungnahme des Pius Hospitals Oldenburg, des Klinikums Oldenburg, des Evangelischen Krankenhauses Oldenburg und des Hanse Instituts Oldenburg wird auf die Bedeutung der Verzahnung von beruflicher und akademischer Bildung hingewiesen. Hochschulische Weiterbildung und Kooperationen zwischen Weiterbildungsstätten und Hochschulen sollten im Gesetz stärker berücksichtigt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, in Nummer 1 neben dem erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte auch den erfolgreichen Abschluss eines staatlich anerkannten Weiterbildungsangebots (Zertifikatsangebot) oder eines Bachelor- oder Masterstudiums mit Weiterbildungsprofil an einer niedersächsischen Hochschule oder in Kooperation mit einer Hochschule als Erlaubnisvoraussetzung aufzunehmen. Diese Ergänzung ist jedoch nicht erforderlich. Grundsätzlich steht es auch Hochschulen offen,

Weiterbildungskurse anzubieten. Ebenso sind Kooperationen zwischen nicht hochschulischen Weiterbildungsstätten und Hochschulen möglich. Damit die Absolventinnen und Absolventen dieser Qualifizierungsmaßnahmen die Erlaubnis zum Führen einer staatlich anerkannten Weiterbildungsbezeichnung erhalten können, müssen die Weiterbildungsangebote in diesem Fall die Voraussetzungen der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen erfüllen. Das bedeutet u. a., dass eine Hochschule über eine staatliche Anerkennung als Weiterbildungsstätte verfügen muss, wenn die Absolventinnen und Absolventen neben dem Titel eines Bachelors oder Masters die staatlich anerkannte Weiterbildungsbezeichnung führen sollen. Des Weiteren muss die Weiterbildung mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Im Fall von Kooperationen muss eine ausreichende Zahl an Lehrkräften vorgehalten werden. Nur so kann der mit der staatlichen Anerkennung verbundene Zweck, die Qualität der beruflichen Weiterqualifizierung auf einem nachweisbaren hohen einheitlichen Niveau zu sichern, erreicht werden.

Zu Absatz 2 Nr. 1:

Absatz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsabschlüssen, die in anderen Bundesländern oder im Ausland erworben wurden, erfolgt.

Die Nummern 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3.

Mit dem im Vergleich zum bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 geänderten Wortlaut des Absatzes 2 Nr. 3 und der Streichung der bisherigen §§ 9 und 10 gelten für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen nunmehr die Vorschriften des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG). § 2 Abs. 1 NBQFG sieht die Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vor, soweit nicht berufsrechtliche Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz etwas anderes bestimmen.

Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hat am 11. Dezember 2014 die Fachministerkonferenzen gebeten, rechts- und verfahrensvereinfachend eine Ausdehnung der Anwendung der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder zu prüfen. Diesem Votum war für die im vorliegenden Gesetz geregelten Weiterbildungsbezeichnungen zu entsprechen. Zum einen erfolgte die Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie in das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz bereits im Jahr 2009. Ein Verweis in das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, welches erst im Jahr 2012 verabschiedet wurde, war naturgemäß noch nicht möglich. Zum anderen gab es seit Geltung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes weniger als fünf Anträge zur Anerkennung ausländischer Weiterbildungsbezeichnungen. Für einen in der Praxis so geringen Anwendungsbereich eigene Normen zu schaffen, verbietet sich aus verwaltungsökonomischer Sicht.

Die Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG sind nahezu inhaltsgleich im Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz umgesetzt; eine Anpassung des bisherigen Anerkennungsverfahrens ist in der Praxis nicht erforderlich. Lediglich durch die Streichung des bisherigen § 11 wird die regelhafte viermonatige Frist durch die nach § 13 Abs. 3 NBQFG geltende dreimonatige Frist mit Ausnahmeregelung in begründeten Fällen ersetzt. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie hat mitgeteilt, dass diese Fristverkürzung umsetzbar ist.

Seitens der Universität Oldenburg wird in der von der PuG erstellten Stellungnahme angeregt, die Erlaubnisvoraussetzungen nach Nummer 1 um den erfolgreichen Abschluss einer inhaltlich gleichwertigen Weiterbildung an einer Hochschule zu ergänzen. Die gemeinsame Stellungnahme des Klinikums Oldenburg, des Pius Hospitals Oldenburg, des Evangelischen Krankenhauses Oldenburg und des Hanse Instituts Oldenburg schlägt die Aufnahme einer neuen Nummer 4 vor, um als weitere Erlaubnisvoraussetzung den Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer Hochschule oder eines im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Studiums aufzunehmen. Dies ist jedoch nicht erforderlich, da der Begriff „Weiterbildung“ hier einen auf früheren Bildungsphasen und zwischenzeitlicher Berufstätigkeit aufbauenden, vertiefenden Bildungsgang bezeichnet. Eine Beschränkung auf bestimmte Arten von Anbietern ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 3:

Durch den neu eingefügten Absatz 3 wird dem Wegfall der geschützten Berufsbezeichnung Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger Rechnung getragen, da in diesen Fällen keine

Rücknahme und kein Widerruf der der Weiterbildungsbezeichnung zugrundeliegenden Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung erfolgen kann.

Zu Absatz 4:

§ 2 Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 3. Auch zukünftig soll bei Aufhebung der Erlaubnis der zugrunde liegenden Berufsbezeichnung die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung erlöschen.

Zu Absatz 5:

§ 2 Abs. 5 greift die Regelungen des bisherigen § 8 Abs. 2 auf. Angesichts der zunehmenden Heterogenität der Bildungslandschaft in der Pflege war die Beschränkung der Anrechnung auf „Weiterbildungen“ im bisherigen § 8 Abs. 2 Nr. 3 nicht mehr praxistauglich. Mit der Erweiterung auf „andere Aus- und Weiterbildungen und sonstige Qualifizierungsmaßnahmen“ soll eine flexiblere Anrechnung beispielsweise von Fortbildungen oder Modulen einschlägiger Studiengänge ermöglicht werden.

Die Universität Oldenburg regt in der von der PuG erstellten Stellungnahme an, nach dem Wort „Qualifizierungsmaßnahmen“ den Zusatz „z. B. die an Hochschulen in Form von Bachelorprofilen oder -schwerpunkten oder Masterstudiengängen mit Weiterbildungsinhalten oder von Zertifikatsangeboten mit Weiterbildungsinhalten angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen,“ aufzunehmen. Um den Anwendungsbereich von „sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen“ nicht unnötig durch Beispiele einzuschränken, wurde hier auf eine nicht abschließende Aufzählung verzichtet. Der obige Verweis in der Gesetzesbegründung ist ausreichend.

Zu § 3:

§ 3 entspricht dem bisherigen § 12.

Die Universität Oldenburg fordert in der von der PuG erstellten Stellungnahme eine Ergänzung da hingehend, dass Weiterbildungsstätten auch einer staatlichen Anerkennung bedürfen, wenn sie „Zertifikatsangebote oder Profile/Schwerpunkte in bestehenden Studiengängen mit anerkannten Weiterbildungsinhalten anbieten und die formalen Voraussetzungen erfüllen“. Dies ist entbehrlich. § 3 regelt die Anerkennung von Weiterbildungsstätten, welche Weiterbildungslehrgänge anbieten, die die Voraussetzung zur Führung einer staatlich anerkannten Weiterbildungsbezeichnung schaffen sollen. Sofern Hochschulen solche Lehrgänge anbieten, steht einer Zulassung bereits nach derzeitiger Rechtslage nichts entgegen. Wenn alle inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt sind, ist es auch unerheblich, ob es sich um eine eigenständige Weiterbildung handelt oder die Weiterbildung in einen Studiengang integriert ist.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

§ 4 Abs. 1 war gegenüber dem bisherigen § 13 Abs. 1 anzupassen, da nunmehr an dieser Stelle die erste Nennung der betroffenen Staaten erfolgt. Der Wortlaut wurde im Sinne der einheitlichen Rechtsetzung dem des § 5 NBQFG angeglichen.

Zu Nummer 1:

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 entspricht nahezu dem bisherigen § 13 Abs. 1 Nr. 1 und wurde lediglich an den Wortlaut des bisherigen § 13 Abs. 1 Nr. 2 angepasst.

Zu Nummer 2:

Mit der Richtlinie 2013/55/EU wurde die für die Dienstleistungserbringung erforderliche Berufserfahrung von zwei Jahren auf ein Jahr innerhalb der vergangenen zehn Jahre verkürzt. Der Wortlaut des bisherigen § 13 Abs. 1 Nr. 2 war in § 4 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend anzupassen.

Zu Absatz 2:

§ 4 Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 13 Abs. 2.

Zu § 5:

§ 5 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 1.

Zu § 6:

§ 6 fasst die bisher in § 16 Abs. 2 und § 18 enthaltenen Regelungen zur Zusammenarbeit und Amtshilfe deutscher und europäischer Behörden zusammen.

Durch die gegenüber dem bisherigen § 18 veränderte Fassung werden die neu gefassten Artikel 57 und 57 a der Richtlinie umgesetzt. Diese sehen vor, dass die einheitlichen Ansprechpartner nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG Informationen online zugänglich machen und diese regelmäßig aktualisieren. Funktion der einheitlichen Ansprechpartner sollen dabei entsprechend den Erwägungsgründen 28 und 30 der Richtlinie 2013/55/EU sein, dass sie den Bürgerinnen und Bürgern dabei behilflich sind, die einzuhaltenden Verwaltungsverfahren zu präzisieren und die hierfür notwendigen Informationen leicht zugänglich zu machen. Die zuständige Behörde wird deshalb in § 6 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, den einheitlichen Ansprechpartnern die notwendigen Informationen zu übermitteln. Daneben hat die zuständige Behörde gemäß Satz 2 auch mit den Behörden anderer Staaten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, eng zusammenzuarbeiten, soweit diese entsprechend der Richtlinie Informationen bei ihr anfordern.

Darüber hinaus greift Satz 2 den bisherigen § 16 Abs. 2 auf und verpflichtet die zuständigen Behörden, den anderen Staaten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, auf Anforderung Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung von Dienstleisterinnen und Dienstleistern zur Verfügung zu stellen.

Zu § 7:

§ 7 entspricht dem bisherigen § 19. Über den Vorwarnmechanismus aus Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG hinaus sind die Regelungen des Artikels 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG für die landesrechtlich geregelten Berufe zu übernehmen. Die Abgrenzung lässt sich wie folgt vornehmen: Zum einen geht der Begriff der „Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken können“ über die vom Vorwarnmechanismus erfasste Untersagung oder Beschränkung der Berufsausübung durch gerichtliche Entscheidung oder Verwaltungsakt hinaus. Nach § 7 sind nicht nur strafrechtliche Sanktionen oder der Entzug der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu melden, sondern auch Maßnahmen auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitenrechts oder Sachverhalte, aus denen derartige Maßnahmen erwachsen können. Absatz 2 ermöglicht der zuständigen Behörde zudem eine eigenständige Prüfung des Sachverhaltes und die Einleitung entsprechender Maßnahmen.

Zu § 8:

§ 8 erweitert den Geltungsbereich des bisherigen § 17 auf Dienstleisterinnen und Dienstleister, die Staatsangehörige eines durch Abkommen gleichgestellten Staates sind. Aus Gründen der Patientensicherheit muss die Möglichkeit bestehen, gegen alle in Niedersachsen tätigen Dienstleisterinnen und Dienstleister ein Beschwerdeverfahren zu eröffnen.

Zu § 9:

Die Regelung des bisherigen § 21 war anzupassen, da nicht nur Altenpflegerinnen, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zur regelmäßigen Fortbildung zu verpflichten sind, sondern alle Personen, die berechtigt sind, eine dieser Berufsbezeichnungen zu führen. Hierzu gehören insbesondere Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenpflegerinnen und Kinderkrankenpfleger, die unter die Übergangsvorschriften des § 23 des Krankenpflegegesetzes fallen.

Zu § 10:

§ 10 entspricht dem bisherigen § 22.

Zu § 11:

Der bislang in § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 20 geregelte Einbezug der Drittstaatsangehörigen, die aufgrund ihrer besonderen persönlichen Merkmale Personen nach § 4 Abs. 1 gleichzustellen sind, wird in § 11 zusammengefasst. Bei diesen Personen handelt es sich insbesondere um drei Fallgruppen:

1. Angehörige von EU-Staatsangehörigen gemäß der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 158 S. 77),
2. langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige gemäß der Richtlinie 2003/109/EG vom 25. November 2003 (ABl. EU Nr. L 16 S. 44) sowie
3. Drittstaatsangehörige in wissenschaftlichen Forschungsvorhaben gemäß der Richtlinie 2005/71/EG vom 12. Oktober 2005 (ABl. EU Nr. L 289 S. 15).

Zu § 12:

§ 12 entspricht dem bisherigen § 23 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 2. Durch den Wegfall der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin“ oder „Heilerziehungspfleger“ war die Regelung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 entbehrlich.

Zu § 13:

Zu Absätze 1 und 2:

§ 13 Abs. 1 und 2 entspricht dem bisherigen § 24 Abs. 1 und 2.

Zu Absatz 3:

Der Wegfall des Schutzes der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin“ oder „Heilerziehungspfleger“ macht eine Übergangsvorschrift erforderlich. Sie dient der Abwehr von Nachteilen für Personen, die nach der bisherigen Rechtslage die Erlaubnis zum Führen dieser Berufsbezeichnungen erworben haben. Zwar können sie diese auch in Zukunft führen; da Arbeitgeber häufig nicht über die Gleichwertigkeit der niedersächsischen Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin“ oder „Heilerziehungspfleger“ mit der von der Kultusministerkonferenz vorgesehenen und mit Artikel 3 auch für Niedersachsen einzuführenden Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ informiert sind, ist jedoch eine entsprechende Klarstellung erforderlich. Die Übergangsvorschrift soll somit betroffenen Personen den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erleichtern.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs):

Zu Nummer 1:

Hebammen und Entbindungspfleger haben die Pflicht, der unteren Gesundheitsbehörde von Todesfällen zu berichten. Sinn und Zweck dieser Pflicht ist es, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs notwendige Zuverlässigkeit dahin gehend überprüfen zu können, ob der Tod mit der Betreuungsleistung der Hebamme oder des Entbindungspflegers im Zusammenhang steht. Die Meldepflicht ist jedoch auf die Fälle zu begrenzen, die während der Betreuung eintreten, weil die meisten Hebammen und Entbindungspfleger in der Praxis nach Abschluss der Behandlungsleistung naturgemäß von der weiteren Entwicklung keine Kenntnis mehr erlangen.

Zu Nummer 2:

Im Sinne einer einheitlichen Normsprache ist der im Leistungsrecht gebräuchlichere Begriff der Vergütung zu verwenden (§ 3 der Gebührenordnung für Ärzte, § 11 des Vertrags über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 a des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs).

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Für die Weiterbildung zur „Fachkraft für ambulante Pflege“ besteht kein Bedarf mehr. Sie beruhte auf der seit dem Jahr 1975 bestehenden Weiterbildungsregelung für ambulante Pflege (Gemeindekrankenpflege). Seit Einführung der Pflegeversicherung hat sich das gesamte Pflegesystem stark gewandelt; das Spektrum an ambulanten und Beratungsleistungen wurde stetig erweitert. Dementsprechend wird auch der ambulanten Pflege ein wesentlich höherer Stellenwert im Rahmen der Ausbildung zum Grundberuf beigemessen. Bereits im Jahr 2002 wurde im Rahmen der Verbandsbeteiligung zum Verordnungsentwurf insbesondere von Gewerkschaftsseite geäußert, dass diese Weiterbildung entbehrlich sei. In der Folgezeit hat sich dies bestätigt; die Weiterbildung „Fachkraft für ambulante Pflege“ wird seit dem Jahr 2005 in Niedersachsen durch keine Weiterbildungsstätte angeboten. Insoweit ist die Verordnung den Gegebenheiten anzupassen.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Buchstabe c:

Die Weiterbildung „Lehrkraft für Pflege, Lehrkraft für das Hebammenwesen“ wird in Niedersachsen seit dem Jahr 2008 nicht mehr durchgeführt. Letzteres liegt im Wesentlichen darin begründet, dass die Ausbildung der Lehrkräfte - den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze auf Bundesebene folgend - an die Hochschulen verlagert wurde.

Zu Buchstabe d:

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

ZU Buchstabe e:

Die Einführung der neuen Weiterbildungsbezeichnung dient dem Ziel, den bestehenden Bedarf an Fachkräften im Bereich Frühe Hilfen sowie den in Niedersachsen hohen Qualitätsstandard in diesem Bereich dauerhaft zu sichern. Mit der Einführung der staatlich anerkannten Weiterbildungsbezeichnung „Familienhebamme, Familienentbindungspfleger“ hat Niedersachsen im gesamten Bundesgebiet eine Vorreiterrolle übernommen. Die Qualifikationskurse anderer Bundesländer sind (mit Ausnahme von Berlin) auf dem Niveau von 270 Stunden angesiedelt und ohne staatliche Anerkennung des Abschlusses. Langfristige Strategien zur Fachkraftgewinnung im Bereich der Frühen Hilfen erfordern, die Weiterbildung nunmehr für andere Berufsgruppen zu öffnen. Potenziale werden hier in der Berufsgruppe der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gesehen.

Aus Sicht der LAG FW sollte eine andere Berufsbezeichnung gewählt werden, da sich die Bezeichnung „Fachkraft Frühe Hilfen“ in der Behindertenhilfe schon seit langer Zeit etabliert habe. Die Recherche nach einer entsprechenden Bezeichnung in der Behindertenhilfe blieb jedoch erfolglos. Die gewählte Weiterbildungsbezeichnung orientiert sich an der im „Leitbild Frühe Hilfen“ des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) genannten Begriffsbestimmung aus dem Jahr 2009. Träger des NZFH ist die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Auch in anderen Bundesländern wird der Begriff „Fachkraft Frühe Hilfen“ entsprechend verstanden*).

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme fordern das Evangelische Krankenhaus Oldenburg, das Klinikum Oldenburg, das Pius Hospital Oldenburg und das Hanse Institut Oldenburg die Aufnahme einer neuen Weiterbildungsbezeichnung „Fachkraft für geriatrische und gerontopsychiatrische Pflege und Rehabilitation“. Es wurden Vorschläge für eine Anpassung der Voraussetzungen an die Leitung der Weiterbildungsstätte gemacht sowie ein Curriculum vorgelegt. Die Notwendigkeit der Einführung ergebe sich aus den „Rahmenempfehlungen zur Weiterentwicklung der geriatrischen Angebotsstrukturen in Niedersachsen“ (Drs. 17/1389 des Niedersächsischen Landtags). Wie sich aus der Antwort der Landesregierung vom 24. März 2014 ergibt, konnte damals allerdings kein

*) <http://www.hamburg.de/fruehe-hilfen/3968356/ziele-handlungsfelder/>; <https://soziales.hessen.de/familie-soziales/familie/fruehe-hilfen-und-kinderschutz>.

Einvernehmen darüber hergestellt werden, ob ein erweiterter Bedarf für ein solches Konzept besteht. Hierzu werden in der Stellungnahme keine weiteren Aussagen getroffen.

Zudem bedarf das vorgelegte Konzept noch weiterer Abstimmung. Derzeit umfasst die ausgearbeitete Weiterbildung lediglich einen Umfang von 270 Stunden. Nicht zuletzt sollte unter Berücksichtigung der auf Bundesebene angestrebten Zusammenfassung der Pflegeberufe im Rahmen des Pflegeberufereformgesetzes vor der abschließenden Bewertung abgewartet werden, wie die generalistische Ausbildung in der Pflege ausgestaltet sein und welchen Umfang die geriatrische Pflege in den Ausbildungsinhalten einnehmen wird.

Aus demselben Grund erscheint auch die Aufnahme einer eigenständigen Weiterbildung Endoskopie, wie sie in der Stellungnahme des „Arbeitskreises Pflegerischer Leitungen der Weiterbildungen für operative und endoskopische Pflege in Niedersachsen“ vorgeschlagen wird, zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

Zu Nummer 2:

Die durch Artikel 1 umgesetzte Erweiterung der Anrechnungsmöglichkeiten in § 2 Abs. 3 Nr. 3 NGesFBG (neu) wurde an dieser Stelle übernommen.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme regen das Pius Hospital Oldenburg, das Klinikum Oldenburg, das Evangelische Krankenhaus Oldenburg und das Hanse Institut Oldenburg an, in Absatz 1 die Möglichkeit aufzunehmen, dass maximal 25 Prozent der theoretischen Weiterbildungsstunden in nachgewiesenen Formen von selbstgesteuertem Lernen durchgeführt werden können. Eine solche Öffnung sehe auch die DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie vom 29. September 2015 vor. Die Aufnahme einer Regelung eines pauschalen Anteils des theoretischen Teils in nachgewiesenen Formen selbstgesteuerten Lernens an dieser Stelle erscheint jedoch nicht sinnvoll. Der Stundenumfang in Theorie und Praxis wird in Niedersachsen für jede Weiterbildung gesondert in Anlage 1 geregelt. Welcher Anteil an selbstgesteuertem Lernen für die jeweilige Weiterbildung angemessen erscheint, müsste zunächst für die jeweilige Weiterbildung anhand des Curriculums evaluiert werden.

Die vom Pius Hospital Oldenburg, dem Klinikum Oldenburg, dem Evangelischen Krankenhaus Oldenburg und dem Hanse Institut Oldenburg geforderte Ergänzung des Begriffs „Studium“ in Absatz 4 ist nicht erforderlich, da ein Studium als „sonstige Qualifizierungsmaßnahme“ anzusehen ist.

Anders als vom Pius Hospital Oldenburg, dem Klinikum Oldenburg, dem Evangelischen Krankenhaus Oldenburg und dem Hanse Institut Oldenburg angenommen, ist die Aufnahme eines neuen Absatzes 6 zur Ermöglichung von Praktika im Ausland nicht erforderlich. Auslandspraktika sind bereits nach der derzeitigen Rechtslage zulässig, sofern die entsprechenden Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 erfüllt werden.

Zu Nummer 3 Buchst. a und b:

Mit der Änderung soll es zu einer praxisgerechteren Umsetzbarkeit der Fristen bezüglich der Anmeldung und Zulassung kommen. Bislang stellt die Einhaltung der Fristen insbesondere bei der Weiterbildung zur „Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege“ ein Problem dar. So umfasst die praktische Prüfung zwei Abschnitte. Dabei müssen bei der Planung die Dienstpläne der Fachprüferinnen, Fachprüfer, Praxisanleiterinnen, Praxisanleiter und der Prüflinge koordiniert werden. Hierfür blieben dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie nach bisheriger Rechtslage maximal zwei Monate Zeit. Bei Klassenstärken von ca. 20 Prüflingen war dies jedoch zu knapp. Die nun getroffene Regelung ist ausreichend, um den Bedürfnissen einer allumfassenden Vorbereitung der Prüfung sowie den Planungsinteressen des Prüflings nachzukommen, da nunmehr ein flexiblerer Zeitrahmen zwischen Anmeldung und Zulassungsbekanntgabe liegt.

Auf Anregung der Länderarbeitsgemeinschaft der Pflegerischen Leitungen der Fach-Weiterbildungsstätten für Intensiv- und Anästhesiepflege (LAG FWB I/A) und des Niedersächsischen Pflegerates erfolgte eine Konkretisierung des Gesetzestextes. Orientiert an der DKG-Empfehlung

wurde nunmehr klargestellt, dass eine Zulassung durch die Behörde vier Wochen vor Prüfungsbeginn erfolgen muss.

Aus Sicht des Pius Hospitals Oldenburg, des Klinikums Oldenburg, des Evangelischen Krankenhauses Oldenburg und des Hanse Instituts Oldenburg widerspricht die Überprüfung von Kompetenzen zum Ende der Weiterbildung dem modularen Gedanken von Studiengängen. Es sollten deshalb alternativ weiterbildungsbegleitende Modulprüfungen möglich sein. Dies würde jedoch eine grundlegende Neufassung der Weiterbildungsverordnung erforderlich machen. Von einer solchen grundlegenden Neuordnung ist mit Blick auf den geplanten Übergang der Regelungskompetenz auf die Pflegekammer und die zu erwartende Notwendigkeit der Anpassung der Weiterbildungen an die geplante generalistische Pflegeausbildung zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen.

Zu Nummer 4:

Mit der Übergangsregelung wird festgelegt, dass die Weiterbildung zur „Familienhebamme“ oder zum „Familienentbindungspfleger“ gleichwertig zur Weiterbildung nach § 1 Nr. 9 (neu) ist. Zudem steht es den Absolventinnen und den Absolventen offen, die Weiterbildungsbezeichnung auch weiterhin zu tragen, da diese nicht mehr reglementiert ist.

Über die Anmerkungen zu den vorgesehenen Änderungen hinaus wurden weitere Anmerkungen zu den §§ 4, 5, 9, 11 und 13 vorgetragen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Weiterbildungsstätten „Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege“ Niedersachsens (LAG FLP) fordert eine Anpassung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten Anforderungen an die Leitung einer Weiterbildungsstätte. Die bestehende Regelung, die fachliche und pädagogische Qualifikationen gleichermaßen erfordere, mache regelmäßig eine Doppelbesetzung erforderlich, die den wirtschaftlichen Betrieb erschwere. Dem kann nicht entsprochen werden. Zur Qualitätssicherung der Weiterbildung muss die Leitung gleichermaßen über fachliche wie pädagogische Kompetenzen verfügen. Eine solche „Doppelspitze“ sehen auch die DKG-Empfehlung und die Verordnungen zahlreicher anderer Bundesländer vor. Für den Fall, dass für eine Besetzung eine Person nach § 4 Abs. 1 nicht zur Verfügung steht, gibt es in Niedersachsen mit § 4 Abs. 2 bereits eine vergleichsweise weitreichende Ausnahmeregelung. Des Weiteren weisen nicht alle Weiterbildungen eine so große inhaltliche Nähe zu Studiengängen auf wie die Weiterbildung zur Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege. Eine generelle Öffnung erscheint auch deshalb nicht angezeigt.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme schlagen das Pius Hospital Oldenburg, das Klinikum Oldenburg, das Evangelische Krankenhaus Oldenburg und das Hanse Institut Oldenburg die Aufnahme detaillierter Regelungen zu Kooperationen zwischen Weiterbildungsstätten und Hochschulen in § 4 vor. Dem wird nicht gefolgt. Die Gesamtverantwortung für die Durchführung und Koordination muss bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte liegen. Solange sie die Qualität der theoretischen und praktischen Weiterbildung gewährleistet, steht es ihr frei, sich beispielsweise für die Durchführung des theoretischen Unterrichts externer Dozentinnen oder Dozenten zu bedienen oder gemeinsame Lehrveranstaltungen mit Hochschulen zu organisieren.

Zu § 5 Abs. 1 fordern das Pius Hospital Oldenburg, das Klinikum Oldenburg, das Evangelische Krankenhaus Oldenburg und das Hanse Institut Oldenburg eine Anpassung dahin gehend, dass seitens der zuständigen Behörde auch an Hochschulen ein Prüfungsausschuss zur Abnahme der staatlichen Abschlussprüfung eingerichtet wird. Da die Abschlussprüfung an einer Hochschule nur erfolgen kann, wenn sie zuvor als Weiterbildungsstätte anerkannt wurde (vgl. Begründung zu Artikel 1 § 2 Abs. 1), ist eine Anpassung hier entbehrlich.

Zu § 9 Abs. 1 regt die LAG FLP an, die Themenwahl zur Facharbeit dem Prüfling zu überlassen. Die Weiterbildungsstätte solle das Thema genehmigen; die achtwöchige Bearbeitungszeit solle mit Genehmigung des Themas beginnen. Auf diese Weise solle die Praxisorientierung für das individuelle Arbeitsumfeld des Prüflings sichergestellt werden, da die Weiterbildungsstätte nicht über detaillierte Kenntnisse zum Arbeitsplatz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfüge. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Praktika durch die Leitung der Weiterbildung nach § 3 Abs. 6 Sätze 3 und 4 fachlich zu begleiten und durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu dokumentieren sind. Hierdurch wird der Leitung der Weiterbildung ein weiter Einblick in die Tätigkeiten des Prüflings

gewährt, anhand dessen ein Thema für die Facharbeit erarbeitet werden kann. Da § 9 Abs. 1 zudem nicht nur die Fachweiterbildung für Leitungsaufgaben in der Pflege regelt, sondern als Grundlage für alle Weiterbildungen fungiert, können spezifische Vorteile, die einzelne Weiterbildungen aus einer Eigenwahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ziehen können (wie beispielsweise die Förderung der Führungskompetenz), hier nicht berücksichtigt werden. Nicht zuletzt können die berichteten Schwierigkeiten bei unvorhergesehenen nachträglichen Veränderungen im Arbeitsbereich des Prüflings nicht durch eine Themenauswahl seitens des Prüflings ausgeschlossen werden.

Zu § 11 Abs. 3 Satz 1 schlägt die LAG FLP vor, dass die Vertiefung der Facharbeit anteiliger Inhalt der mündlichen Prüfung werden solle. Damit solle den Prüfenden die Möglichkeit gegeben werden, zum einen die fachliche Transferleistung der Facharbeit kritisch zu hinterfragen und zum anderen anhand der Diskussion über Inhalte der Facharbeit Führungskompetenzen wie beispielsweise argumentative Überzeugungsfähigkeit zu bewerten. Grundsätzlich steht einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit Themen der Facharbeit im Rahmen der mündlichen Prüfung nach geltender Rechtslage nichts entgegen, da die mündliche Prüfung den gesamten Stoff der Weiterbildung zum Gegenstand hat und die Facharbeit zu Problemstellungen aus dem Stoff der Weiterbildung vorzulegen ist. Eine regelhafte Behandlung der Facharbeit im Rahmen der mündlichen Prüfung ist jedoch insoweit problematisch, als die Erstellung der Facharbeit gemäß § 9 Abs. 1 Teil der praktischen Prüfung ist. Die vorgeschlagene Vertiefung wäre somit Teil der praktischen Prüfung, weshalb auch die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 Satz 1 anwesend sein müssten. Auch der zeitliche Umfang dieses Prüfungsteils müsste neu festgelegt werden. Eine sinnvolle inhaltliche und reflektierende Auseinandersetzung mit der Facharbeit neben der Prüfung der weiteren Lehrinhalte der Weiterbildung in 20 bis 30 Minuten erscheint nicht leistbar. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Erweiterung des zeitlichen Umfangs und des Kreises der Prüferinnen und Prüfer zu einer Erhöhung der Prüfungsgebühr und somit zu einer zusätzlichen Belastung der Prüflinge führen würde.

Die LAG FWB I/A bittet um Klarstellung dahin gehend, dass ein nicht bestandener praktischer Prüfungsteil ebenfalls zu wiederholen ist. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 besteht die Prüfung neben einem mündlichen und einem schriftlichen Teil je nach Vorgabe der Anlage 1 kumulativ aus einer Facharbeit oder einer praktischen Prüfung. Jede Prüfung stellt dabei einen eigenen Prüfungsteil dar. Sofern einer der Prüfungsteile die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ aufweist, gilt die Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 als nicht bestanden. Sodann besteht für den Prüfling die Möglichkeit der Wiederholung gemäß § 14. Hierbei können einzelne Ergebnisse, die mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben, angerechnet werden. Eine weitergehende Klarstellung ist somit nicht erforderlich.

In § 13 ist aus Sicht der LAG FWB I/A eine Änderung dahin gehend vorzunehmen, dass die Noten der einzelnen Prüfungsteile vor der mündlichen Prüfung dem Prüfling bekannt gegeben werden können. Neben dem Aspekt, dass sich ein nicht bestandener Prüfungsteil negativ auf die Leistungsfähigkeit eines Prüflings und somit auf die weiteren Prüfungsergebnisse auswirken könnte, sprechen auch praktische Erwägungen gegen die Bekanntgabe der Note einzelner Prüfungsteile. Die Prüfung soll mit einer einzigen rechtsmittelfähigen Entscheidung abschließen. Diese ist durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden in Absprache mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in einer Beratung zu ermitteln. Diese Beratung kann insbesondere bei abweichenden Beurteilungen nicht im Voraus fernmündlich erfolgen. Hierzu bietet sich eine abschließende Beurteilung nach Abschluss sämtlicher Prüfungsteile an.

Darüber hinaus bemängelt die LAG FWB I/A, dass die Verordnung keine konkreten Angaben zum zeitlichen Umfang der Anleitung macht und schlägt vor, mindestens zehn qualifizierte Praxisanleitungen vorzusehen. Dies ist vor dem Hintergrund, dass nicht deutlich gemacht werden kann, wie die Praxisanleitungen konkret ausgestaltet sein müssen, kein geeignetes Orientierungsmittel. Daneben sollte eher ein Anreiz gesetzt werden, dass ein möglichst hoher Anteil praktischer Anleitung erfolgt, als eine Untergrenze festzulegen.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Übersicht und der Vereinfachung. Vorliegend bedarf es des Zusatzes „staatlich anerkannte“ in Bezug auf die Berufsbezeichnung nicht. Bereits durch die Formulierung „wer berechtigt ist“ wird deutlich, dass es zum Führen dieser Bezeichnung einer Erlaubnis bedarf. Insoweit muss es sich auch um eine staatlich anerkannte Berufsbezeichnung handeln, da sie ansonsten nicht durch eine Erlaubnis verliehen werden kann.

Des Weiteren soll damit in den Regelungen, die auch die staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger betreffen, die doppelte Nennung des Zusatzes „staatlich anerkannte“ vermieden werden.

Zu Doppelbuchstaben bb und cc:

Mit der Änderung wird ein Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung aus dem Jahr 2003 verstetigt. Aufgrund der Schwere der Krankheitsbilder werden diagnostische und therapeutische Maßnahmen häufig nicht nur in Funktionsbereichen, sondern auch auf den Intensivstationen durchgeführt, sodass die diesbezüglichen Kenntnisse und Fertigkeiten auch dort erworben werden können.

Der Arbeitskreis Pflegerischer Leitung der Weiterbildung für operative und endoskopische Pflege in Niedersachsen weist in seiner Stellungnahme zu Recht darauf hin, dass bei der Verteilung der Zeiten der Praxiseinsätze derzeit der Anteil der Praktika in Bereichen der Unfallchirurgie und Orthopädie gegenüber den anderen Zeiten zu knapp bemessen ist. Die vorgeschlagene Anpassung der Zeiten wurde deshalb vorgenommen. Hierbei wurde berücksichtigt, dass auch die Fachgebiete in den sechsmonatigen Verteilzeiten diesen Bereich nur begrenzt abdecken.

Hingegen wurde entgegen dem Vorschlag des Arbeitskreises davon abgesehen, neben einem Einsatz in der Gastroenterologie zukünftig nur noch einen Einsatz in einer weiteren Abteilung vorzusehen. Um das breite Spektrum der operativen und endoskopischen Pflege kennenzulernen, sollen verschiedene Bereiche besucht werden. Im Rahmen einer breiten Einsatzmöglichkeit nach Abschluss der Weiterbildung sollen auch weiterhin neben den vorgeschriebenen Bereichen zwei weitere Abteilungen verpflichtend sein.

Zu Buchstabe b:

Siehe Begründung zu Artikel 3 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa.

Zu Buchstabe c:

Der Zugang zur Weiterbildung zur Fachkraft für psychiatrische Pflege wird auf Personen beschränkt, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen. Hierbei wurde berücksichtigt, dass mit der 2006 eingeführten Weiterbildung zur „Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung“ eine Weiterbildung eingeführt wurde, die eine wesentlich größere Schnittmenge zum Berufsbild der Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger aufweist. So ist es Ziel der Weiterbildung „Fachkraft für psychiatrische Pflege“, die Absolventinnen und Absolventen zu einer eigenverantwortlichen Pflege in allen Fachgebieten der Psychiatrie zu befähigen. Die Verordnung sieht z. B. Praktika in der forensischen psychiatrischen Pflege vor, was in der Regel nicht typisches Betätigungsfeld der Heilerziehungspflege ist. Dies wird besonders auch dadurch deutlich, dass nach Aussage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie die Weiterbildung bislang nicht von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern nachgefragt wurde. Hingegen trifft das Berufsbild der „Fachkraft für sozialpsychiatrische Pflege“ mit dem Ansatz, den Betreuten ein Leben an ihrem selbst gewählten Wohnort zu ermöglichen, viel mehr auf die Heilerziehungspflege zu.

Insoweit ist hier die Weiterbildungsmöglichkeit auch an den Berufsbildern und dem tatsächlichen Bedarf auszurichten.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a.

Zu Buchstabe e:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Siehe Begründung zu Artikel 3 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa.

Zu Doppelbuchstaben bb und cc:

Die Änderung dient der Berücksichtigung neuer Verfahren der minimal-invasiven Chirurgie in der operativen und endoskopischen Pflege und verstetigt die derzeitige Verwaltungspraxis.

Zu Buchstaben f bis h:

Siehe Begründung zu Artikel 3 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa.

Die AG FLP regt zu **Anlage 1** Abschnitt G Nr. 4 an, die Voraussetzungen für Einrichtungen, in denen Praktika abgeleistet werden können, offener zu gestalten. Praktika sollten beispielsweise auch bei Heimaufsichtsbehörden, beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, bei Pflegestützpunkten oder bei Kranken- und Pflegekassen abgeleistet werden können. Auf diese Weise solle dem vielfältigen Einsatzgebiet von Leitungskräften in der Pflege Rechnung getragen werden.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Weiterbildung gemäß Nummer 2 zur Wahrnehmung der Aufgaben einer leitenden Fachkraft einer Station oder eines Wohnbereichs sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben einer verantwortlichen Pflegefachkraft in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen befähigen soll. Es ist deshalb erforderlich, dass die praktische Weiterbildung überwiegend in solchen Einrichtungen stattfindet. Im Rahmen des auswärtigen Einsatzes soll insbesondere auch die Betrachtung aus dem Blickwinkel eines anderen Bereichs oder einer anderen Einrichtung nähergebracht werden. Dieser Teil des Praktikums wäre bei einer Erweiterung auf andere Organisationen (z. B. Heimaufsichtsbehörden, MDK, Pflegestützpunkte, Kranken- und Pflegekassen) nicht mehr ausreichend abgedeckt.

Zu Buchstabe i:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 1 Buchst. c.

Zu Buchstabe j:

Siehe Begründung zu Artikel 3 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa.

Zu Buchstabe k:

Bei der Änderung handelt es sich um die Umsetzung der Änderung aus Artikel 3 Nr. 1 Buchst. e, mit der die Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte und die Durchführung der geschützten Weiterbildung „Fachkraft Frühe Hilfen - Familienhebamme“ oder „Fachkraft Frühe Hilfen - Familienentbindungspfleger“, „Fachkraft Frühe Hilfen - Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Fachkraft Frühe Hilfen - Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ geregelt werden.

Der BeKD fordert, in Nummer 3.2.2 eine Korrektur dahin gehend vorzunehmen, dass fachliche Kenntnisse zur Betreuung des Kindes bis zum dritten Lebensjahr zu vermitteln seien, da das Tätigkeitsfeld der Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflege die Betreuung bis zum dritten Jahr umfasse. Allerdings entspricht die neu geschaffene Weiterbildung nicht in vollem Umfang einer Weiterbildung in der Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflege; vielmehr fokussiert sie sich auf die Betreuung im ersten Lebensjahr des Kindes. Dies wird u. a. durch den vorangestellten Zusatz „Fachkraft Frühe Hilfen“ transparent gemacht. Eine Erweiterung der Weiterbildungsinhalte auf die Betreuung des Kindes in den ersten drei Lebensjahren hätte zudem zur Folge, dass die bisherige Weiterbildung zur Familienhebamme oder zum Familienentbindungspfleger nicht gleichwertig mit der neuen Weiterbildungsbezeichnung wäre, wie dies derzeit in § 15 a vorgesehen ist. In der Praxis könnte es zu Irritationen kommen, wenn zwei nahezu namensgleiche Weiterbildungsbezeichnungen mit unterschiedlichen Kompetenzprofilen nebeneinander verwendet würden. Dies zeigt sich auch dadurch, dass auch seitens der Praxis keine Anregungen zu einer stärkeren Differenzierung der Weiterbildungen gemacht wurden. Gleichzeitig soll die ähnliche Bezeichnung auch

eine stringente Fortführung und Weiterentwicklung der bisherigen guten und anerkannten Arbeit der Familienhebammen verdeutlichen.

Die Stiftung Eine Chance für Kinder führt an, dass die an der Weiterbildung teilnehmenden Kinderkrankenpflegerinnen und Kinderkrankenpfleger in der Regel nicht freiberuflich tätig seien und somit Schwierigkeiten hätten, Zugang zu Familien zu finden, in denen sie die im Rahmen der praktischen Weiterbildung und der Facharbeit (Nummern 4 und 5) geforderten Betreuungen durchführen können. Die Stiftung regt deshalb an, die vorgesehene Verpflichtung abzuschwächen oder zu verändern, ohne konkrete Vorschläge hierfür zu machen. Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden, da gerade die fehlende praktische Erfahrung der Kinderkrankenpflegerinnen und Kinderkrankenpfleger eine umfassende praktische Weiterbildung und den Nachweis erfordert, dass die entsprechenden Kompetenzen erworben wurden. Die Betreuungen können im Rahmen der in § 3 Abs. 6 vorgesehenen Praktika beispielsweise in Kommunen oder bei freiberuflich tätigen Hebammen oder Entbindungspflegern durchgeführt werden. Eine fachliche Begleitung ist durch die Leitung der Weiterbildung sicherzustellen (§ 3 Abs. 6 Satz 3).

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen):

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2:

Aufgrund des Wegfalls der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin“ oder „Heilerziehungspfleger“ ist nunmehr zu regeln, dass nach Abschluss der dreijährigen Fachschule - Heilerziehungspflege - die Absolventinnen und Absolventen die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ und „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ tragen dürfen.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz in seiner bisherigen Fassung außer Kraft.